

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

7 RAr 44/87

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 25. August 1987

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin vom 19. Oktober 1982 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an
das Landessozialgericht zurückverwiesen.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um die Gewährung von Arbeitslosengeld (Alg) für die Zeit vom 17. März 1980 bis zum 31. März 1981.

Die Klägerin war, nachdem sie das erste Staatsexamen für Lehrer abgelegt hatte, vom 1. Januar 1978 bis zum 31. März 1979 als Drogenberaterin (Sozialarbeiterin) und vom 1. Mai 1979 bis zum 31. Dezember 1979 im Arbeitsbeschaffungsprogramm als Werklehrerin tätig. Vom 2. April bis zum 30. April 1979 bezog sie Alg. Am 17. März 1980 beantragte sie die Leistung erneut. Sie erklärte, sie habe bisher vergeblich versucht, in den Schuldienst zu gelangen; sie studiere nunmehr mit dem Ziel weiter, die Prüfung als Diplom-Pädagogin abzulegen; im Schnitt habe sie jeweils ein Seminar belegt. Die Klägerin, die weiterhin immatrikuliert blieb, übte ab 1. April 1981 eine Tätigkeit als Schreibkraft für 20 Stunden in der Woche aus.

Durch Bescheid vom 23. April 1980 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. September 1980 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Die dagegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 25. November 1981). Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 19. Oktober 1982 die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

-3-

Beklagte habe zu Recht die Zahlung von Alg abgelehnt. Zwar habe die Klägerin durch hinreichende beitragspflichtige Beschäftigung die Anwartschaftszeit erfüllt (§ 104 Arbeitsförderungsgesetz -AFG-); sie dürfte auch der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestanden haben, obwohl insoweit für das Sommersemester 1980 und möglicherweise auch für das Wintersemester 1980/81 noch Zweifel auszuräumen gewesen wären. Das habe aber nicht weiter erörtert zu werden brauchen, weil der Anspruch ruhe. Nach § 118a Abs 1 AFG ruhe ein - nach dem 1. August 1979 - entstandener Anspruch während der Zeit, in der der Arbeitslose Schüler oder Student einer Schule, Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte sei, wenn die Ausbildung die Arbeitskraft eines Schülers oder Studenten im allgemeinen voll in Anspruch nehme. Nach dem Wortlaut der Vorschrift und der ihr zugrunde liegenden Absicht komme es nun in bewußter Abkehr von der Rechtsprechung zu § 118 Abs 2 AFG aF allein darauf an, ob das Studium einschließlich der Vorbereitungszeit nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung oder der allgemeinen Erfahrung 40 Wochenstunden erfordere. Das sei bei einem Studium der Pädagogik nicht zweifelhaft; der tatsächliche Zeitaufwand der Klägerin für ihr Studium sei mithin unerheblich. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Vorschrift bestünden nicht.

Die Klägerin rügt mit der Revision unter näherer Begründung eine Verletzung von § 118a Abs 1 AFG, Art 14 und 20 Grundgesetz (GG). Die bisherige Rechtsprechung sei aus diesen Gründen nicht überholt, so daß nach wie vor die konkrete Betrachtungsweise maßgebend sei. Der Arbeitslose könne daher nachweisen, daß seine



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

-4-

Arbeitskraft durch das Studium nicht voll in Anspruch genommen werde.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

die Urteile der Vorinstanzen und die Bescheide der Beklagten aufzuheben sowie die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin auf den Antrag vom 17. März 1980 Arbeitslosengeld zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

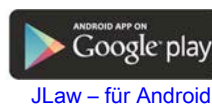
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis für zutreffend. Sie ist der Auffassung, die Klägerin könne auch nicht im Hinblick darauf klaglos gestellt werden, daß das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) durch Beschluß vom 18. November 1986 - 1 BvL 29/83 ua - § 118a Abs 1 AFG , eingefügt durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (5. AFGÄndG) vom 23. Juli 1979 (BGBl I 1189), für nichtig erklärt habe, soweit diese Vorschrift für Studenten einer Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte das Ruhen des Anspruches anordnet. Das LSG sei davon ausgegangen, daß die Klägerin durch ihr Studium voll in Anspruch genommen worden sei.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

-5-

Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

II

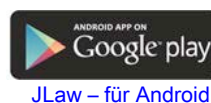
Die Revision der Klägerin ist im Sinne der Zurückverweisung der Sache an das LSG begründet.

Die Klägerin kann ab 17. März 1980 einen Anspruch auf Alg haben. Aufgrund des Beschlusses des BVerfG vom 18. November 1986 - 1 BvL 29/83 ua - (BGBl I 1987, 757) steht fest, daß ein bestehender Anspruch der Klägerin nicht gemäß § 118a AFG ruht; denn das BVerfG hat ausgesprochen, daß § 118a Abs 1 AFG idF des 5. AFGÄndG mit Art 3 Abs 1 GG unvereinbar und nichtig ist, soweit er für Studenten einer Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte das Ruhen des Anspruchs auf Alg anordnet. Die Gesetzeskraft dieser Entscheidung ist allgemein verbindlich (§ 31 iVm §§ 82 Abs 1, 78, 79 Abs 2 Satz 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz) und führt im vorliegenden Falle zur Nichtanwendbarkeit des § 118a AFG, da die Klägerin einen Anspruch für Zeiten geltend macht, in denen sie Studentin einer Hochschule war. Ob ein solcher Anspruch tatsächlich besteht, läßt sich aufgrund der bisher getroffenen tatsächlichen Feststellungen nicht abschließend entscheiden.

Nach § 100 AFG hat Anspruch auf Alg, wer arbeitslos ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, die Anwartschaftszeit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-6-

-6-

erfüllt, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Alg beantragt hat. Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG hat sich die Klägerin arbeitslos gemeldet und Alg beantragt. Sie hat auch durch ihre Tätigkeit als Werklehrerin die Anwartschaftszeit erfüllt. Sie hat, wie es § 104 Abs 1 AFG in der hier maßgeblichen Fassung des 5. AFGÄndG verlangt, innerhalb der nach § 104 Abs 2 AFG verkürzten Rahmenfrist 180 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden. In der Zeit vom 2. April 1979 bis 16. März 1980 war sie vom 1. Mai 1979 bis 31. Dezember 1979 als Werklehrerin im Angestelltenverhältnis gegen Entgelt beschäftigt, wodurch gemäß § 168 Abs 1 Satz 1 AFG Beitragspflicht bestand.

Ob die Klägerin gemäß § 101 AFG arbeitslos war, hat das LSG nicht festgestellt. Seinen Feststellungen ist entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht zu entnehmen, ob sie für die streitige Zeit der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stand (§ 103 in der hier maßgeblichen Fassung des 5. AFGÄndG). Darauf kommt es aber angesichts der Nichtanwendbarkeit des § 118a Abs 1 AFG nunmehr an. Tatsächliche Feststellungen hat das LSG lediglich zu der Frage getroffen, ob die von der Klägerin betriebenen Studien im allgemeinen die Arbeitskraft eines Studenten voll in Anspruch nehmen, weil es von der Geltung des § 118a Abs 1 AFG ausging. Deshalb fehlen relevante Feststellungen für die Anwendung des § 103 Abs 1 AFG, also dazu, ob die Klägerin angesichts ihrer individuellen Studienbelastungen bereit und in der Lage war, noch marktübliche Beschäftigungen von mehr als kurzzeitigem Umfange auszuüben. Das LSG wird diese Feststellungen und auch die Prü-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-7-

-7-

fung, ob die Klägerin arbeitslos war, für die gesamte Dauer des geltend gemachten Leistungsanspruches nachzuholen haben.

Die Sache ist daher gemäß § 170 Abs 2 Satz 3 SGG an das LSG zurückzuverweisen, das auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben wird.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)